Name der Gesellschaft: Königshulder Stahl= und Eisenwaaren=Fabrik.

会社名: ケーニヒスフルド鉄鋼製品工場

認可年月日: 1855.03.26.

業種: 鉱山精錬

掲載文献等:

Außerordentliche Beilage zu Nr.20 des Amtsblattes der Regierung zu Breslau pro 1855, Jg.1855, SS.149-154.

ファイル名: 18550326KSEWF_ALL.pdf

Außerordentliche Beilage

311 No 20 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1855.

Rachstehender Allerhöchster Erlaß vom 26. März b. K.:

muchender auerspuher Stap vom 20. Mary o. 3.

Nachdem die Mitglieder der auf Grund des landesherrlichen Privilegit vom 22. Abstanden. 1790 unter der Benennung: "Königlich Privilegirte Königshulder Stahls und Eisenwaaren. Fastrill" zusammengetretenen Gesellschaft sich zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft nach Maaßgabe des Gesets vom 9. November 1843 vereinigt haben, will Ich auf Grund dieses Gesets und in Verfolg Ihres Berichtes vom 13. März d. I. die Bildung der gedachten Aktien = Gesellschaft unter dem Namen: "Königshulder Stahls und Sisenwaaren-Fabrik" genehmigen und die in den anliegenden notariellen Akten vom 2. und 3. August und vom 14. September 1854 verlautbareten revidirten Statuten mit solgenden Mansgaben bestätigen:

- 1) Der nach ber Bestimmung bes § 2 zur Wahrnehmung ber staatlichen Aufsicht zu bestellender Kommissarius hat das Recht, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung aber sonstige Organe der Gesellschaft gultig zusammenzuberusen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Buchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftsucken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.
- 2) Alle von ber Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen burch bie im 6 21 bezeichneten ober bie an beren Stelle tretenden öffentlichen Blatter.
- 3) Die Dauer der Gesellschaft (§ 29) ist von jetzt an auf fünfzig Jahre beschränkt. Die Verslängerung dieser Dauer kann in einer, zu diesem Zweck berusenen General-Versammlung mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, ben 26. Marz 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm. (gegengez.) von ber Sendt. Simons

An den Minister fur Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ben Juftig-Minister.

wird hierdurch mit bem Bemerken ausgefertigt, baß die Urschrift beffelben in dem Geheimen Staats= Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 14. April 1855.

(L. S.)

Der Minifter fur Sandel, Gemerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von ber Sendt.

Ausfertigung. IV. 3765.

Revidirtes Statut

der Königshulder Stahl = und Eisen = Waaren = Fabrik.

Auf Grund eines am 9. Rovember 1790 errichteten, mittelst. Allerhöchsten Privilegis vom 22. November 1790 bestätigten Sozietäts Bertrages ist unter der Benennung "der Königlich Privilegirten Königsbulder Stahls und Eisenwaaren-Fabrik," eine Aftien-Gesellschaft zusammengetreten, deren Zweck darauf gerichtet ward, zu Königsbuld in Oberschlessen Anlagen zur Fabrikation von Eisens und Stahls Waaren zu errichten und die gewonnenen Fabrikate im Handel zu verwerthen. Da die Bestimmungen dieses Gesellschafts-Vertrages den im Laufe der Zeit veränderten Verhältnissen nicht mehr als genügend und passend besunden worden und der Gesellschaft vornehmlich daran gelegen ist, die Eigenschaften und vie Wesugung einer surifischen Verson in dem Umstange zu erwerden, wie ihn das Geset über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 bezeichnet, so ist der Gesellschafts-Vertrag einer Revision und anderweitigen Redaktion unterworfen und ein neues Gesellschafts-Statut in nachstehender Fassung von sämmtlichen Interessenten vereindart worden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Ronftituirung ber Aftien = Sefellschaft.

Firma und 3weck.
§ 1. Die bisher unter der Firma: "Königlich Privilegirte Königshulder Stahl= und Eisenwaarens Fabrit" bestehende Gesellschaft konstituirt sich hierdurch als Aktien=Gesellschaft im Sinne des Gesets über die Aktien = Gesellschaften vom 9. Rovember 1843 mit denjenigen Attributen und Besugnissen, wie sie jenes Geset und dies Statut bezeichnen.

Sie führt vom Tage ber Bestätigung dieses Statuts ab die Firma: "Königshulder Stahl= und

Eisenwaaren = Fabrit."

Sie ift in jeber Beziehung ben Borfchriften bes Gesetzes über die Aftien = Gesellschaften vom

9. November 1843 unterworfen.

Ihr Zweck bleibt ber bisherige, nämlich barauf gerichtet, auf ben ihr gehörigen, zu Königshulb in Oberschlessen belegenen, sowie auf ferner baselbst zu errichtenben Fabrikationsstätten Gisen= und Stahlmaaren zu erzeugen und bieselben im Handel zu verwerthen.

Domizit und Gerichtsftand. § 2. Die Gesellschaft hat ihren Sit in Breslau. Die staatliche Aussicht über dieselbe führt die Königliche Regierung zu Breslau nach Maßgade der gesetzlichen Borschriften, insbesondere der Circular-Berfügung vom 8. Juni 1852. Dieselbe ist befugt, durch einen in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Oppeln zu bestellenden Kommissauch von den Etablissements, Anstalten und Kasesen der Gesellschaft Kenntnis zu nehmen.

Der perfonliche Gerichtsftand ber Gesellschaft ift bas Stadtgericht zu Breslau; sie ift jeboch verspflichtet, als Berklagte auch vor benjenigen Gerichten Recht zu nehmen, in beren Bezirken ihre Cta-

bliffemente liegen.

Gefellichafte : Fonde.

- § 3. Das für das Unternehmen angelegte Grund = Kapital der Gesellschaft belänft sich auf 120,000 Thlr., welches in dem Werthe der ihr gehörigen Grundstüde, Inventarien, Borrathe an Masterialien und Waaren liegend, durch 300 Nominal-Aktien, à je 400 Thlr., dargestellt wird.
- § 4. Diefe Aftien sollen auf ben Namen der Gesellschafter, eines Jeben so viele, als sein Antheil ausmacht, nach dem anliegenden Schema Lit. A. und auf gesehlichen Stempeln, mit der Unterschrift des Gesellschafts-Borstandes versehen, in laufenden Nummern von 1 bis 300 ausgefertigt und gegen Ruckgabe der bei Grundung der Gesellschaft ausgegebenen Aftien den Interessenten verabsolgt werden.

Aktionaire. § 5. Die Aktionaire muffen christlichen Glaubens und mindestens zwei Drittel berfelben solche hiefige Gewerbetreibende sein, welche zum Handel mit kausmännischen Rechten befugt sind.

Jeder Aktionair nimmt an dem Gewinne und Berlufte bei dem Unternehmen verhältnismäßig

nach bem Betrage seiner Uftien Theil.

Für ben etwaigen Berluft haften die Aftionaire nur mit ihren Aftien und dem Bermogen ber

tien-Gefellicaft. Sie find nicht verpflichtet, mit ihrem fonftigen Bermogen ben etwaigen Berluft u beden, auch nicht verbunden, weitere Buschusse zu dem Unternehmen zu leisten.

Rein Aktionair barf mehr als 20 Aktien besiten.

Aftienbuch.

Bebe Aftie erhalt in dem von dem Gefellichafte Borftande geführten Aftienbuche ein Fojum, auf welchem der Name, Wohnort und Stand des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthums= lebergange von Aftien eingetragen werden. Nur die aus diesem Aftienbuche konstirenden Inhaber ber Atien werden als Mitglieder der Gesellschaft erachtet. Berauferung und Bererbung.

§ 7. 1) Das aus dem Befite einer Uftie entspringende Recht ift untheilbar, so daß daffelbe

Bur feinem gangen Betrage nach veraußert und vererbt merben fann.

2) Soule ber Erbe nach & b bee Statuts jum Beffe ber Aftie nicht berechtigt fein,' fo ift er ehalten, dieselbe binnen Sahresfrift nach dem Tode bes Erblaffers an einen qualifizirten Dritten zu ibertragen. Desgleichen muffen mehrere Erben binnen berfelben Frift bas Eigenthum ber Uftie an inen qualifizirten Miterben ober Dritten übertragen. Sollten ber Erbe, resp. die mehreren Erben, iefer Bestimmung nicht nachkommen, so ist ber Borstand berechtigt, die Aftie burch einen vereibeten Ratler an der Borfe vertaufen zu laffen. Der Erlos wird fobann dem Erben oder refp. den Erben egen Herausgabe ber Uftie verabfolgt. Wird die Herausgabe ber Uftie verweigert, fo ift ber Bor= fand befugt, dieselbe zu annuliren und auf den Namen des Kaufers eine neue Aftie auszufertigen.

3) Bu jeder Uebertragung bes Eigenthums an einer Aftie ift bie Genehmigung bes Borftanbes

4) Der Beraußerer einer Uftie scheibet aus ber Gesellschaft aus und an seine Stelle tritt ber Erwerber in dieselbe ein.

Berluft einer Aftie. § 8. Wird der Verluft einer Aftie dem Borftande angezeigt, so muß der angebliche Verlierer adweisen, daß das Eigenthum von dem aus dem Aktienbuche konstirenden Inhaber auf ihn überges angen fei, worauf eine neue Aftie unter berfelben Nummer auf feinen Ramen ausgefertigt wird. Sollte ein Dritter als Eigenthums-Pratendent fich melben, fo kann vor gerichtlicher Entscheidung

ie auf die Aftie fallende Dividende nicht verabfolgt werden.

Bon der Bilance, dem Reserves Fonds und den Dividenden.

Jahrliche Bilance.

§ 9. Um Ende des Monats Juni jeden Jahres wird die Rechnung ber Sozietat gefchloffen und ine Bilance über ben Bermogensftand ber Gefellschaft gezogen. Diese Bilance wird im Allgemeinen nach ben Prinzipien angelegt, welche für die Buchführung bei taufmannischen, mit Fabrikanlagen ver-pundenen Geschäften gelten. Es sind hierbei insbesondere folgende Borschriften zu befolgen:

Um letten Juni jeden Jahres wird Inventarisation des Vermögens der Gesellschaft und ber Abschluß der kaufmannisch geführten Bucher veranlaßt.

II. In ber Bilance wird unter ber Rubrit , Aftiva" ber Aftivbestand bes Bermogens aufgeführt, mithin der baare Raffenbestand, die au porteur laufenden Effetten, der Gesammtwerth aller Liegenschaften, Inventarienstude und Utensitien, der Borrathe aller roben und fabrigirten Da= terialien und der ausstehenden Forderungen.

Unter der Rubrit "Passiva" werben bas aus den Aftien = Einzahlungen gebildete Grund= Rapital, so wie die Schulden ber Gesellschaft, wohin auch die etwa noch unberichtigten Di=

videnden früherer Sahre geboren, und der Refervefonds gufammengestellt.

Die unter die Rubrit "Aftiva" ju ftellenden Positionen muffen den aus den Buchern fich ergebenben Totalbetragen ber einzelnen, nach Maßgabe ber Inventarisation und der Abschreis bungen regulirten Konti's entsprechen. Die für bloße Reparaturen von Liegenschaften und Inventarienstuden verauslagten Roften gehoren ohne Unterschied zu ben laufenben Ausgaben, ber Betrag ber betreffenden Konti's wird mithin nicht in die Bilance aufgenommen.

IV. Aus der Bergleichung der Sotalfumme der Rubriten "Aktiva und Paffiva" ergiebt fich, je nachbem die erstere die lettere oder die lettere die erstere überfteigt, ber Gewinn ober Berluft

bes verfloffenen Seschäftsjahres.

Der Gewinn wird nach Maggabe bes § 11 vertheilt, ber Berluft aber in die Bilance bes funftigen Jahres unter ber Rubrit "Paffiva" aufgeführt.

Referve : Fonds.

§ 10. Bon bem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Koften ber Berwaltung und be Geschäftsbetriebes verbleibt, wird alliahrlich ein nach pflichtmäßigem Ermeffen von bem Gesellschafts Borftande, mindestens aber auf 500. Thir. festzusehender Betrag zur Bildung eines Reserve-Fond verwendet. Dieser Fonds ist dazu bestimmt, Ausgaben, welche durch Baulichkeiten, ungewöhnliche Um ftande und Zufälle herbeigeführt werden, zu bestreiten.

Dividende.

§ 11. Der reine Gewinn, welcher nach Abzug bes § 10 gebachten Betrages verbleibt, wird al

Dividende gleichmäßig unter die Uftionaire vertheilt.

Die Dividende wird den Aktionairen bekannt gemacht und im Monat Dezember jeden Jahres a ben Produzenten der hierüber von dem Inhaber der Aktie ausgestellten Quittung verabsolgt. De Borstand ist zwar berechtigt, nicht aber verpstichtet, die Legitimation bes Produzenten der Quittungs prusen.

C. Bon dem Gesellschafts=Borstande und den Direktoren.

Bildung des Borftandes.

§ 12. Der Borffand besteht aus 10 Mitgliedern, welche auf die im § 27 bezeichnete Beise ge wählt werden und in Breslau ihren Bohnsty haben muffen.

Funktion.
§ 13. Der Borstand vertritt die Gesellschaft nach Außen hin in allen Berhandlungen mit die ten Personen und Behörden, auch in solchen Fällen, in denen nach den Gesetzen eine Spezial=Boll macht ersorderlich ist. Er leitet sämmtliche innere Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenn sowie die Beschlüsse der General=Bersammlungen in Aussührung, wählt die Gesellschafts=Beamten verwaltet das Gesellschafts=Bermögen und setzt die Höhe der Dividenden sest.

Bon den Direktoren.

§ 14. Der Borstand erwählt aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit zwei Direktoren, un zur Vertretung dieser Direktoren in Behinderungsfällen für jeden derselben einen Stellvertreter. De Direktoren, und in Behinderungsfällen derselben ihren Stellvertretern, ist die gemeinschaftliche speziell Beitung des Fabrikenbetriedes und des kaufmännischen Geschäftsbetriedes übertragen. Die Direktorm und bei deren Behinderung ihre Stellvertreter, sind die Prokuriken der Gesellschaft, und vertreten beit Direktoren gemeinschaftlich, und in Behinderungsfällen ein Direktor und ein Stellvertreter oder beit Stellvertreter, nicht also Jeder von ihnen allein, dieselbe in dem Umfange, welchen das Gesetz für un umschränkte Disponenten (Faktoren) eines Handlungsgeschäftes vorschreidt. § 501 Tit. 8. Theil I. E. R. Diese statutarische Bestimmung vertritt die Stelle der Prokura.

Die Remuneration ber Direktoren und ihrer Stellvertreter wird burch ben Gesellschafte-Borftan

feftgeftellt.

Borfigender.

§ 15. Die Direktoren (§ 14) führen in ben Sitzungen bes Borstanbes und in den General Bersammlungen alternirend ben Borsitz und vertreten sich hierin gegenseitig für Berhinderungsfälle In Berhinderungsfällen Beider treten ihre Stellvertreter für sie ein. Der Borsitzende beruft die Bosammlungen des Borstandes und leitet die Berhandlungen.

Bersammlungen. § 16. Der Borstand muß, so oft es nothig ist, mindestens aber jeden Monat einmal zur Berathung zusammenkommen. In diesen Bersammlungen sind die Direktoren über die Lage des Unter nehmens Bericht zu erstatten verpflichtet.

Bultige Beschluffe erfordern die Unmefenheit von mindeftens fechs Mitgliedern und werden na

Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Borfigende ben Ausschlag.

Ueber jede Berfammlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Amtedauer und Austritt.

§ 17. Die Umtsbauer bes Borftanbes ift eine breijahrige, bergeftalt, bag alle brei Sahre ein

Reuwahl bes gesammten Borftandes stattfindet. Sedes Mitglied kann sein Umt nach vorgangiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkundigung nib

Sedes Mitglied kann sein Amt nach vorgangiger vierwochenticher ferfeitigen aufrundigung im berlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnstes in Breslau, Einste lung der Zahlungen und Verlust der Dispositionsfähigkeit.

Gingelne Batangen.

- § 18. Bei Bafangen, welche im Laufe der dreifährigen Umtebauer eintreten, erfolgt ber Erfat aus der Bahl ber Aftionaire durch die Bahl bes Borftandes. Die auf diese Beise Gintretenben neb= men ihre Stellen bis jur nachften ordentlichen General : Berfammlung ein, in welcher alebann eine befinitive Reuwahl für ben Reft ber laufenden breijährigen Periode flattfindet. Legitimation.
- 6 19. Die Legitimation ber Ditglieder bes Borftanbes, sowie insbesondere ber beiben Direktoren, wird burch ein auf Grund der betreffenden Bablverhandlungen ausgestelltes gerichtliches ober notarielles Atteft festgeftellt, welches biejenigen Personen bezeichnet, die als Mitglieder ben Bouftand bilben und welche von ihnen bas Umt eines Direttors und Stellvertreters befleiben. Den Nachweis, bag ber Borftand innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handle, ift derfelbe gegen dritte Personen niemals zu führen verpflichtet. Derfelbe verbindet daber burch seine Sandlungen die Gefellschaft gegen Dritte unbebingt.

Bu fdriftlichen Berpflichtungen und Bollmachten, welche nicht in bas Reffort ber Diretteren (§ 14) fallen, und von diesen Letteren daber abzugeben find, ift die Zuziehung und Unterschrift von

feche Borftande-Mitgliebern erforderlich und ausreichend.

D. Bon ben General = Berfammlungen.

Berufung.

- 6 20. Die General : Berfammlungen werden in Breslau abgehalten und von bem Borftande einberufen. Art der Ginladung.
- § 21. Die Berufung der Aftionaire zu den ordentlichen wie außerordentlichen Bersammlungen erfolgt burch öffentliche Befanntmachungen, melde zweimal in ben Staate-Anzeiger, in bie Breslauer und in die Schlesische Beitung bergeftalt zeitig inseriet werben muffen, daß die zweite Insertion mindeftens brei Sage vor dem Bermine ftattfindet. Der Königlichen Regierung bleibt die Besugniß vorbehalten, die Bestimmung biefer Blätter nach Bedürfniß zu andern.

Ordentliche General = Berfammlungen.

- 6 22. Dieselben finden jährlich in dem zehnten oder eilften Ralendermonate bes Jahres statt. Regelmäßige Gegenftande ber Berathung und Befdlugnahme find:
- 1) Erstattung des Berichtes ber Direktoren über ben Sang und die Lage bes Unternehmens und bie Geschäfte bes verflossenen Sahres;

2) Borlegung des Rechnungs = Abschlusses;

3) Babl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommiffion, welche bie Bucher und ben Reche nungs-Abschluß zu prufen bat; 4) Ertheilung von Dechargen über bie gelegten Rechnungen;

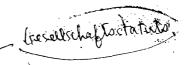
'5) Bahl ber neu-eintretenben Mitglieber bes Borffanbes;

- 6) Beschlufinahme über diejenigen Antrage, welche von bem Gesellschafts-Borftande, ben Direttoren ober einzelnen Aftionairen zur Entscheidung vorgelegt werben.
- Außerordentliche General = Berfammlungen. § 23. Diefelben finden in allen Fallen ftatt, in benen ber Borftand fie fur nothig erachtet, oder wenn ihre Berufung von mindeftens einem Drittheile der Aktionaire, nach der Anzahl ber Aktien berechnet, unter Angabe der Grunde beantragt wird.
- Bezeichnung bes Gegenstanbes. § 24. Einer ausbrudlichen Erwähnung bes Gegenstandes ber Berathung in ber Einladung bedarf es nur, wenn:

1) über Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Bersammlung, 2) über Abanberung bes Gefellschafts-Statutes,

- 3) über Auflösung ber Gesellschaft im Falle des § 30, 4) über michtige Beranderungen mit dem Etabliffement,
- 5) über Antauf oder Beraußerung von Grundfluden ein Befdluß gefaßt werden foll.

Stimmrecht. § 25. In ber General-Berfammlung tann joder Aftionair erscheinen, ber in dem Aftienbuche ein=



getragen fleht. — Der Inhaber von einer bis funf Aftien hat eine Stimme, ber Inhaber von feche bie zwölf Aktien hat zwei Stimmen, und der Inhaber von breizehn bis zwanzig Aktien brei Stimmen.

Sandlungshäufer tonnen burch ihre Profuratrager, felbft wenn biefe nicht Aftionaire find, ver-

treten werben. Minderjährige und Chefrauen mit gleicher Maafigabe burch ihre Bormunder resp. Chemanner, Mehrere Eigenthumer von Aftien tonnen fich in ben General-Bersammlungen durch Ginen Bevollmachtigten vertreten laffen, jedoch in die Person beffelben nicht mehr als 3 Stimmen vereinigen. Die Stimmen, welche bem Bevollmachtigten fur feine Person zustehen, find in diesen 3 Stimmen mitbegriffen,

Bang ber Berhandlung. § 26. Nach § 15 leitet Giner ber Direktoren und in beren Behinderung Giner ihrer Stellvertreter als Borfigender die General-Berfammlung, welche ihre Befchluffe nach absoluter Stimmenmehr. beit fallt Bei Stimmengleichheit giebt ber Borfibenbe ben Ausschlag. Bu Beschluffen, burch welche hat fast. 1) eine Abanderung des Bejeujwafissiminio,

2) die Auflösung ber Gesellschaft

bewirkt werden foll, find mindeftens zwei Drittheile ber vertretenen Stimmen und außerbem bie lanbesherrliche Bestätigung erforderlich.

Berfahren bei Bablen.

§ 27. Die Bahlen ber Mitglieber bes Borftandes erfolgen burch Stimmzettel, und zwar nach ber burch die Angahl der Stimmen konftatirten Stimmen-Mehrbeit. Bei Stimmengleichheit entscheibet

Beber Stimmzettel muß von bem Stimmenden unterschrieben und bie von ihm vertretene Stim-

menzahl beigefügt werden.

Sollte ein gewähltes Mitglied bes Borftandes bie Bahl ausschlagen, mas angenommen wirb, wenn auf die hierauf bezügliche Unfrage binnen acht Sagen teine zusagende Untwort erfolgt, fo tritt berjenige ein, welcher nach bem Gewählten bie meiften Stimmen erhalten hat.

Protofoll. 6 28. Ueber bie Berhandlungen jeber General=Bersammlung wird ein Protofoll, gerichtlich obn notariell, aufgenommen und baffelbe von den anwesenden Mitgliedern des Borftandes und funf fon fligen Aftionairen unterschrieben.

Bon der Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

Dauer.

§ 29. Diefer Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschloffen.

Auflosung. § 30. Eine Auflosung ber Gesellschaft kann nur in einer unter Angabe bes Gegenstandes aus brudlich berufenen Seneral-Berfammlubg beschloffen werden, und zwar erfordert der Beschluß zu seiner Rechtsgultigfeit die Buftimmung von mindeftens 3/3 ber Stimmen ber Unwefenden.

Bird die Auflosung der Gesolschaft beschloffen, so wird gleichzeitig das Berfahren fur die Liqui

birung bes Unternehmens feftgefett.

Schema Lit. A. M.

Attie'

ber Konigshulber Stahl= und Gifenwaaren = Fabrik

über

Bierhundert Thaler Preug. Courant.

nimmt in Gemafheit bet Der Gigenthumer Diefer Aftie -Putt von Seiner Majeftat bem Ronige von Preußen beftatigten Statutes verhaltnifma: figen Antheil an dem gefammten Eigenthum, Gewinn und Berluft ber unter ber Firma:

"Konigshulder Stahl = und Gifenwaaren = Fabrit"

gegrundeten Aftien-Gefellichaft.

Breelau, ben

Der Gefellichafts = Borftand.

Aftienbuch Fol.

(Unterschrift.)